

Hauptsatzung des Amtes Schwarzenbek-Land,

Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schwarzenbek-Land vom 24.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Schwarzenbek-Land erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

1. Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schwarzenbek.
2. Das Wappen des Amtes Schwarzenbek-Land zeigt in Rot mit grünem, innen mit einer goldenen, mit 19 Kugeln behafteten Leiste gesäumtem Bord ein silberner Pferdekopf über einer silbernen Lilie.
3. Die Amtsflagge zeigt auf grünem Tuch der mit einer goldenen Kugelleiste gesäumte, mit einem weißen Pferdekopf über einer weißen Lilie belegte rote Schild des Amtswappens, leicht aus der Mitte gegen den Flaggenstock hin verschoben.
4. Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Schwarzenbek-Land".
5. Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

1. Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
2. Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

1. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.

2. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
3. Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schwarzenbek-Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - ◆ Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - ◆ Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - ◆ Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt, Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - ◆ Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
4. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind

ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Schwarzenbek-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Amtsausschusses
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalwesen, Stellenplan, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Amtsausschusses
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschüsse und Verwahrgelder

c) **Ausschuss für Entwässerungsfragen in den Gemeinden Gülzow und Kollow**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder
dem Ausschuss gehören an:
♦ die Bürgermeister/innen der Gemeinden Gülzow und Kollow
♦ je ein/e weitere/r Vertreter/in der Gemeinden Gülzow und Kollow im Amtsausschuss
♦ 2 Vertreter/innen aus der Gemeinde Gülzow und ein/e Vertreter/in aus der Gemeinde Kollow, die/der der Gemeindevertretung angehören oder angehören können
Aufgabengebiet: Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinden Gülzow und Kollow, soweit nicht der Amtsausschuss zuständig ist

2. Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

3. Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

4. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Das Amt Schwarzenbek-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

1. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,- Euro;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,- Euro;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,- Euro.
2. Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000,- Euro;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,- Euro;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250,- Euro.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- Euro hält.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungs-urkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst), für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V b sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 13 Veröffentlichungen

1. Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgender Zeitung bekanntgemacht: "Lübecker Nachrichten". Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekannt gemacht hat.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.04.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 1.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, 4.07.2003



- Amtsvorsteher -

